



## Schutz- und Hygienekonzept

Handlungsempfehlungen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r, insbesondere im Hinblick auf das Coronavirus

### Inhalt:

1. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen
2. Grundsätzliche Verhaltensregeln
3. Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer
4. Anforderungen an sonstige Mitwirkende an der Prüfungsdurchführung
5. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

### 1. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen

Die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie erfordert bei der Durchführung von Prüfungen besondere Maßnahmen, um die Gesundheit der Prüflinge, der Prüfungsausschüsse, des Aufsichtspersonals sowie aller Mitwirkenden an der Prüfungsdurchführung zu schützen.

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept setzt in dem durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgegebenen Rahmen die besonderen Anforderungen an die Durchführung der Prüfungen um, die sich aus der Gefährdungslage durch die Corona-Pandemie ergeben.

Im Hinblick auf das Coronavirus wird aktuell das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, vor allem durch die Reduzierung von sozialen Kontakten. Dementsprechend muss bei der Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Dazu gehört vor allem, dass auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet wird und alle Personen einen ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 Meter) einhalten. Außerdem dürfen an den Prüfungen keine Personen mit Krankheitssymptomen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>) teilnehmen.

Das Robert Koch-Institut hat für die Durchführung von Veranstaltungen vor allem folgende Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Übertragung empfohlen:

- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Abstand von eineinhalb bis zwei Meter gewährleisten
- angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden, vgl. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/?>)

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts haben wir folgende nachstehenden Handlungsempfehlungen erarbeitet:

## 2. Grundsätzliche Verhaltensregeln

Die Steuerberaterkammer Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und für die Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen zum/zur Steuerfachangestellten zuständig.

Die StBK Berlin stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen zugegen sind, die sicherstellen, dass die Prüflinge keine Gruppen bilden, die Mindestabstände einhalten und das Schulgelände nach dem Ende der Prüfungsleistungen verlassen.

Die Prüfungsaufsicht erfasst die **anwesenden Prüflinge** in der dafür **vorgesehenen Anwesenheitsliste und erstellt einen Sitzplan**. Die Anwesenheitsliste ist von der StBK Berlin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Abschlussprüfungen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen.

Sollten während der Prüfung akute respiratorische Symptome auftreten (vor allem Husten, Halskratzen- bzw. Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- bzw. Gelenkschmerzen), wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum abschließen.

Den Prüflingen werden mit Ladung zur Prüfung das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept bekanntgegeben. Das Konzept ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Berlin einsehbar. Mit der Teilnahme an der Prüfung verpflichten sich die Prüflinge zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts.

### **3. Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer**

In Prüfungsräumen dürfen sich nur unmittelbar am Prüfgeschehen beteiligte Personen (z.B. Aufsichten, Mitglieder der Prüfungskommissionen, Prüflinge) aufhalten. Sofort nach der Prüfung müssen Prüflinge das Schulgelände verlassen. Die Prüfungsaufsicht stellt sicher, dass Ansammlungen von Prüflingen beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes vermieden werden.

Ferner besteht unter anderem die Sanktionsmöglichkeit des Ausschlusses von der Prüfung bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Ordnung in den Prüfungen, die insbesondere auch bei Verstoß gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Schulgeländes ausgesprochen werden kann.

*Zurückweisung/Ausschluss von den Zwischen- und Abschlussprüfungen:*

Prüfungsteilnehmer mit Symptomen einer akuten, respiratorischen Erkrankung, die sich trotzdem zur Prüfung einfinden, werden zurückgewiesen und können die Prüfung nicht ablegen.

Das Gleiche gilt für Prüflinge, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person oder zu einer Person Kontakt gehabt haben, bei der der begründete Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht bzw. die sich wegen der Ein- und Rückreise aus dem Ausland oder aus dem Inland in Quarantäne zu begeben haben oder in häuslicher Gemeinschaft mit einer solchen Person leben sowie für Prüflinge, bei denen sonst Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich selbst mit dem Corona-Virus infiziert haben könnten (siehe hierzu 3. Teil – Quarantänemaßnahmen der InfSchMV).

### **4. Anforderungen an sonstige Mitwirkende an der Prüfungsdurchführung**

An der Prüfungsdurchführung wirken Mitarbeiter der Steuerberaterkammer Berlin, Prüfungsausschussmitglieder und sonstige Personen, die unter anderem als Prüfungsaufsicht zur Verfügung stehen, mit. Sie werden im Vorfeld durch die Steuerberaterkammer Berlin über den Ablauf der Prüfungen informiert.

Das Hygienekonzept wird allen Mitwirkenden am Prüfungstag schriftlich zur Verfügung gestellt. Ferner erfolgt am Prüfungstag vorab eine mündliche Einweisung des Aufsichtspersonals durch Mitarbeitende der Steuerberaterkammer Berlin.

## 5. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

**Auf dem gesamten Schulgelände (innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes) besteht Maskenpflicht. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgebäude nicht gestattet.** Prüflinge, Prüfungsaufsichten und sonstige Mitwirkende benutzen bei Betreten des Schulgebäudes das dort bereitgestellte Desinfektionsmittel. Auch **während der Prüfung muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.** Die Prüfungsaufsicht führt eine Anwesenheitskontrolle anhand der Teilnehmerliste durch und die Prüflinge versichern, dass sie bei sich keine respiratorischen Symptome festgestellt haben.

In den Prüfungsräumen muss ein ausreichender Abstand (mindestens 1,5 Meter) zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht gewährleistet sein. Die Prüfungsgruppen werden dazu auf mehrere Räume aufgeteilt. Diese Abstände müssen auch sichergestellt sein in Wartebereichen und an anderen Orten, an denen Prüflinge sich aufhalten.

Während der Prüfungsdurchführung sind die Räume regelmäßig zu lüften. Die Türen der Prüfräume sollten offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann. Durch das Lüften kann es in den Räumen kalt werden. Prüfungsteilnehmer sollten sich daher den Witterungsverhältnissen entsprechend kleiden (Pullover, Strickjacken, Westen).

Die Toilettenbenutzung wird durch die Aufsichten geregelt, so dass sich Prüflinge bei den Toilettengängen nicht begegnen. Die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln, Seife und Papiertüchern wird sichergestellt. An zentralen Stellen im Schulgebäude soll Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.

Stand: 31.03.2021

### ÄNDERUNGEN (Stand 14.04.2021):

Da an den schriftlichen Prüfungen mehr als fünf zeitgleich anwesende Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen werden, müssen die anwesenden Prüflinge getestet werden.

Vor Beginn der Prüfung wird unter Aufsicht ein Selbsttest vorgenommen („erweiterte Einlasskontrolle“). An der Prüfung dürfen dann nur Personen teilnehmen, die im Sinne von § 6b Infektionsschutzmaßnahmenverordnung negativ getestet worden sind. Sollte ein positives Testergebnis vorliegen, wird die Steuerberaterkammer Berlin versuchen, einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf zu ermöglichen. Die Steuerberaterkammer Berlin weist darauf hin, dass im Falle eines positiven Testergebnisses das zuständige Gesundheitsamt informiert wird.

Weiterhin ist es erforderlich, eine FFP-2-Maske zu tragen.